Donnerstag, 17. Dezember 2009

Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments

P7_TA(2009)0113

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2009 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments gemäß Nummer 27 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (KOM(2009)0660 – C7-0303/2009 – 2009/2207(BUD))

(2010/C 286 E/13)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2009)0660 – C7-0303/2009),

— gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung ([1]), insbesondere auf Nummer 27,

— unter Hinweis auf seine erste Lesung vom 22. Oktober 2009 zu dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans 2010 ([2]),

— unter Hinweis auf die von den drei Organen am 2. April 2009 angenommene Erklärung zur Finanzierung des Europäischen Konjunkturprogramms,

— unter Hinweis auf die Ergebnisse der Konzertierungssitzung vom 18. November 2009,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A7-0080/2009),

A. in der Erwägung, dass es die Organe der Europäischen Union für dringend notwendig halten, die zweite Phase des Europäischen Konjunkturprogramms zu finanzieren,

B. unter Hinweis darauf, dass sich Bulgarien während der Verhandlungen über seinen Beitritt zur Schließung des Kernkraftwerks Kosloduj mit finanzieller Unterstützung durch die Gemeinschaft im Zeitraum 2007-2009 verpflichtet hat,

C. unter Hinweis darauf, dass die Stilllegung des Kraftwerks Kosloduj nach 2009 fortgesetzt werden wird und dafür Finanzmittel in Höhe von 300 000 000 EUR für den Zeitraum 2010-2013 erforderlich sind,

D. in der Erwägung, dass die beiden Teile der Haushaltsbehörde in der Konzertierungssitzung vom 18. November 2009 beschlossen haben, das Flexibilitätsinstrument in Anspruch zu nehmen, um

— die Finanzierung des Europäischen Konjunkturprogramms mit einem Betrag von 120 000 000 EUR im Haushaltsplan 2010 zu vervollständigen;

— die Stilllegung des Kraftwerks Kosloduj 2010 mit einem Betrag von 75 000 000 EUR zu finanzieren,

([1]) ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.
([2]) Angenommene Texte, P7_TA(2009)0051 und P7_TA(2009)0052.

1. stellt fest, dass die Obergrenze der Teilrubrik 1a ungeachtet der Umschichtung von Mitteln aus den Spielräumen 2009 und 2010 keine angemessene Finanzierung des Europäischen Konjunkturprogramms und der Stilllegung des Kraftwerks Kosloduj gestattet hat; begrüßt deshalb die während der Konzertierung erzielte Vereinbarung über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments für die genannten Zwecke über einen Gesamtbetrag von 195 000 000 EUR;

2. bedauert die Tatsache, dass die Kommission den Finanzierungsbedarf für das Kraftwerk Kosloduj erst im Berichtigungsschreiben Nr. 2/2010 vorgelegt hat, d.h. nach der ersten Lesung des Parlaments, in der das Parlament seine Prioritäten für den Haushaltsplan 2010 festgelegt hatte; vertritt die Auffassung, dass das späte Eintreffen des Vorschlags, mit dem zusätzlicher Druck auf Teilrubrik 1a geschaffen wurde, die Dynamik der Verhandlungen über den Haushaltsplan 2010 und die Fähigkeit des Parlaments, seine politischen Prioritäten geltend zu machen, erheblich beeinträchtigt hat;

3. hält es jedoch für wesentlich, an den politischen Verpflichtungen festzuhalten, die im Protokoll über die Bedingungen und Einzelheiten der Aufnahme Bulgariens in die Europäischen Union abgegeben wurden, und damit die Finanzierung der Stilllegung des Kraftwerks Kosloduj im Jahre 2010 fortzusetzen;

4. weist darauf hin, dass die weitere Finanzierung der Stilllegung des Kraftwerks Kosloduj im Zeitraum 2011-2013 unbeschadet der Finanzierung bestehender Mehrjahresprogramme und Aktionen erfolgen sollte;

5. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;

6. beauftragt seinen Präsidenten, den Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union zu veranlassen;

7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung mit ihrer Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

ANLAGE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments gemäß Nummer 27 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung ([1]), insbesondere auf Nummer 27 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung dessen, dass die beiden Teile der Haushaltsbehörde nach Prüfung aller Möglichkeiten einer Mittelumschichtung innerhalb der Teilrubrik 1a im Zuge der Konzertierung vom 18. November 2009 übereingekommen sind, das Flexibilitätsinstrument in Anspruch zu nehmen, um die im Haushaltsplan 2010 veranschlagten Mittel über die Obergrenze der Teilrubrik 1a hinaus aufzustocken, und zwar um

— 120 Millionen EUR für die Finanzierung von Energieprojekten im Rahmen des Europäischen Konjunkturprogramms;

— 75 Millionen EUR für die Stilllegung des Kernkraftwerks Kosloduj –

([1]) ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

Donnerstag, 17. Dezember 2009

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2010 wird das Flexibilitätsinstrument in Anspruch genommen, um den Betrag von 195 Millionen EUR an Verpflichtungsermächtigungen in Teilrubrik 1a bereitzustellen.

Dieser Betrag wird bereitgestellt, um die veranschlagten Mittel aufzustocken, und zwar um

— 120 Millionen EUR für die Finanzierung von Energieprojekten im Rahmen des Europäischen Konjunkturprogramms;

— 75 Millionen EUR für die Stilllegung des Kernkraftwerks Kosloduj.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Straßburg am …

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

Mehrjähriger Finanzrahmen: Europäisches Konjunkturprogramm (Änderung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung)

P7_TA(2009)0114

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2009 zu dem geänderten Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung im Hinblick auf den mehrjährigen Finanzrahmen: Finanzierung von Energievorhaben im Rahmen des Europäischen Konjunkturprogramms (KOM(2009)0662 – C7-0305/2009 – 2009/2211(ACI))

(2010/C 286 E/14)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2009)0662 – C7-0305/2009),

— gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung ([1]), insbesondere auf Nummer 21, Nummer 22 Absätze 1 und 2 und Nummer 23,

— unter Hinweis auf den Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Änderung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung im Hinblick auf den mehrjährigen Finanzrahmen (2007-2013) ([2]),

([1]) ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.
([2]) ABl. L 132 vom 29.5.2009, S. 8.